Telefon: 089/233 - 83786 Telefax: 089/233 - 83785 Referat für Bildung und Sport Geschäftsbereich Berufliche Schulen RBS-B

Genehmigung von Jahreswochenstunden bzw. Stellen für Schulpsychologie an städtischen beruflichen Schulen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 15712

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses vom 09.10.2019 (SB) Öffentliche Sitzung

Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Mit der Beschlussvorlage "Genehmigung von Jahreswochenstunden bzw. Stellen für Schulpsychologie an städtischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und beim Zentralen Schulpsychologischen Dienst des Pädagogischen Instituts"¹ entwickelten die beteiligten Geschäftsbereiche Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen und das Pädagogische Institut des Referats für Bildung und Sport im Frühjahr 2017 ein Konzept zur Weiterentwicklung der kommunalen Schulpsychologie der Landeshauptstadt München.

In der Sitzung des Bildungsausschusses vom 05.07.2017 sowie der Sitzung der Vollversammlung vom 26.07.2017 stimmte der Stadtrat den darin vorgeschlagenen Stellenzuschaltungen nach Antrag zu.

Für die dezentrale schulpsychologische Versorgung der städtischen beruflichen Schulen wurden drei zusätzliche Stellen (3 Vollzeitäquivalente²) durch den Stadtrat genehmigt.

Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 wurden den städtischen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an beruflichen Schulen zunächst zwei zusätzliche Vollzeitäquivalente zur Verfügung gestellt. Das verbleibende Vollzeitäquivalent (1 VZÄ) soll nun zum Schuljahr 2020/21 eingebracht werden.

Angesichts der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungsprozesse, der zunehmenden Differenzierung des Unterrichts - etwa durch zunehmende Heterogenität in den

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/V 08575; Titel: "Genehmigung von Jahreswochenstunden bzw. Stellen für Schulpsychologie an den städtischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und beim Zentralen Schulpsychologischen Dienst des Pädagogischen Instituts. Mehr Schulpsychologinnen für die Flüchtlingsklassen an den Beruflichen Schulen einsetzen"
Ein Vollzeitäquivalent (1 VZA) entspricht dem zeitlichen Äquivalent eines vollen Unterrichtsdeputats (Unterrichtspflichtzeit) einer

Lehrkraft

Klassen - und der Vielfalt der Bildungswege bedürfen Schulen zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags besonderer Unterstützung.³

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen stellen den Schulen zur Gestaltung des Lern- und Lebensbereiches wissenschaftliche Methoden und Instrumente der Psychologie zur Verfügung. Sie unterstützen Schulen bei der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und tragen zur Professionalisierung neuer schulischer Aufgabenfelder und zur schulischen Qualitätsentwicklung bei. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in Bayern sind Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Studium der Psychologie.

Vier Aufgabenfelder werden für die schulpsychologische Arbeit definiert:⁴

• pädagogisch-psychologische Beratung

Hierzu gehören sowohl die Einzelfallberatungen von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern (an Berufsschulen auch Ausbilderinnen und Ausbildern) als auch gruppenbezogene Maßnahmen in der Schule. Anlässe sind z.B. Beratung bei Lern- und Leistungsthemen, Anfertigung von Stellungnahmen bei Anträgen auf Nachteilsausgleich und Notenschutz (z.B. bei Lese-Rechtschreib-Störung), Unterstützung und Interventionen bei persönlichen Krisen, Ängsten oder klinischen Symptomen (z.B. Depressionen) sowie Beratung und Intervention bei Mobbing und Konflikten etc. in Klassen und Schulen.

Beratung von Schule und Lehrkräften

Dazu zählen z.B. Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer, Anleitung von kollegialen Fallbesprechungsgruppen bzw. Supervision, Mitarbeit in der Schulentwicklung bzw. in schulischen Gremien wie dem schulischen Krisenteam.

Schullaufbahnberatung⁵

Fragen zum Übertritt, etwa auf weiterführende berufliche Schulen, Fragestellungen zur Berufsfindung oder individuellen Eignung für diverse berufliche (Aus-)Bildungsangebote, werden unter dieser Kategorie zusammengefasst.

Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten

Hierunter gehören Netzwerkarbeit und Abstimmung mit schulinternen Fachstellen und Stellen außerhalb der Schule, wie z.B. dem Zentralen Schulpsychologischen Dienst, der Berufsschulsozialarbeit, dem Jugendamt oder ärztlichen Fachdiensten und Einrichtungen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden u.a. verschiedene Verfahren der psychologischen und pädagogischen Diagnostik angewandt.

Zusätzlich zur Intervention kommt der Prävention besondere Bedeutung zu.

³ vgl. Art 78 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 zuletzt geändert vom 26. März 2019

⁴ vgl. Anlage 2 zum KMS VI.5-BP9020.10/9/3 vom 29.04.2019: Informationspapier für die Schulleitung. Schulpsychologie an beruflichen Schulen bzw. KMBek VI/9-S4305-6/40 922 zur Schulberatung vom 29.10.2001

⁵ Die Bearbeitung von entsprechenden Fragestellungen erfolgt i.d.R. in Abstimmung mit der Beratungslehrkraft der Schule

Schulpsychologische Beratung ist im Schwerpunkt auf schulische Anlässe und Möglichkeiten bezogen, dies schließt Maßnahmen der heilkundlichen Psychotherapie aus.6

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden für eine oder mehrere Schulen bestellt.

Die Tabelle 1 zeigt hinsichtlich der oben genannten Aufgabenfelder die Tätigkeitsverteilung für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an städtischen beruflichen Schulen auf Grundlage der Auswertung der Tätigkeitsberichte im Schuljahr 2017/18.7

Tabelle 1: Verteilung der Arbeitszeit auf die schulpsychologischen Arbeitsbereiche in Prozent

| Pädagogisch-psy- chologische Bera- tung | Beratung von Schule und Lehrkräften | Schullaufbahn- beratung | Zusammenarbeit mit anderen Organisa-tionen |
|---|---|----------------------------|--|
| 69% | 12% | 8% | 11% |

Quelle: Tätigkeitsbericht 2017/18 der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an städtischen beruflichen Schulen in München

Aufgeschlüsselt nach dem Anteil (Häufigkeiten) der Beratungsanlässe stellt sich die Verteilung schulpsychologischer Beratungsthemen an städtischen beruflichen Schulen innerhalb der Kategorie "pädagogisch-psychologische Beratung" wie folgt dar:

Tabelle 2: Verteilung der Beratungsanlässe in der Kategorie "pädagogisch-psychologischer Beratung" in Prozent

| Lern- und Leistungsstö- rungen, Suchtverhalten, klinische Symptome, chro- nische Erkrankungen und Behinderungen, | Nachteilsaus- gleich und Noten- schutz (hier: Lese-Recht- schreib-Störung) | Verhalten, Kon- flikte, Mobbing und Aggression | diverse Einzel- anlässe (z.B. Hochbegabung) |
|--|--|--|---|
| 45% | 35% | 19% | 1% |

Quelle: Tätigkeitsbericht 2017/18 der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an städtischen beruflichen Schulen in München

Aus den Verteilungen wird ersichtlich, dass die Kategorie "pädagogisch-psychologische Individualberatung" bezogen auf Schülerinnen und Schüler einen Schwerpunkt der Arbeit städtischer Schulpsychologie an beruflichen Schulen in München darstellt. Insbesondere Anlässe rund um Erkrankungen (z.B. Ängste und Depressionen) und verschiedene Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern sind Gegenstand

vgl. KMBek VI/9-S4305-6/40 922 zur Schulberatung vom 29.10.2001
Städtische Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an beruflichen Schulen berichten jährlich zum Ende eines Schuljahres über Art und Umfang der Beratungsarbeit im staatlichen Tätigkeitsberichtssystem für schulische Beratungsfachkräfte. Für das Schuljahr 2018/19 lagen die Daten zum Zeitpunkt der Beschlusserstellung noch nicht vor, da die Auswertung nach Abschluss eines Schuljahres erfolgt

schulpsychologischer Interventionen und Beratungstätigkeiten. Weitere Arbeitsfelder schulpsychologischer Beratung vor Ort werden aufgrund der begrenzten zeitlichen Ressourcen nachrangig bzw. nicht bearbeitet.

2. Darstellung des geplanten Vorhabens

Strategisches Ziel des Geschäftsbereiches Berufliche Schulen ist der Aufbau einer zeitgemäßen und dezentralen schulpsychologischen Versorgung beruflicher Schulen analog zur Versorgung der staatlichen beruflichen Schulen.⁸ Hierzu ist ein verstärkter Einsatz von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den städtischen beruflichen Schulen vor Ort notwendig.

Die Gewährung zusätzlicher Stunden (sog. Poolstunden) für die Schulpsychologie an beruflichen Schulen stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München dar.

Die mit den Stellenzuschaltungen verbundene Aufgabe ist auf Dauer angelegt.

Gemäß Beschluss mit der Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/V 08575 vom 26.07.2017 können die zusätzlichen Poolstunden durch den Einsatz von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und Diplompsychologinnen/Diplompsychologen bzw. Masterpsychologinnen/Masterpsychologen umgesetzt werden. Die räumliche Unterbringung erfolgt an den Schulen bzw. beim ZSPD (vgl. Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/V 08575, Seite 11).

3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

Zur Umsetzung des strategischen Ziels wurden 3,00 VZÄ bzw. 72 Lehrerwochenstunden (LWStd.) für die schulpsychologische Beratung beruflicher Schulen vor Ort beantragt und durch den Stadtrat in der Vollversammlung vom 26.07.2017 genehmigt.

3.1 Stellenbedarf und Personalkosten

Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 wurden den städtischen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an beruflichen Schulen zunächst zwei zusätzliche Vollzeitäquivalente mit insgesamt 48 LWStd. für schulpsychologische Beratung vor Ort zur Verfügung gestellt. Um die oben erläuterte Maßnahmen, die Weiterführung der schulpsychologischen Beratung beruflicher Schulen vor Ort, umzusetzen bzw. die Gewährleistung zur Etablierung eben dieses Dienstes sicherzustellen, ist die Zuschaltung zusätzlicher Kapazitäten notwendig und unabdingbar. Das verbleibende Vollzeitäquiva-

Aus dem Programm "Schule öffnet sich" der Bayerischen Staatsregierung wurden zum Schuljahr 2018/19 der Schulpsychologie an staatlichen beruflichen Schulen zusätzlich zu den vorhandenen Ressourcen 11 VZÄ zur Verfügung gestellt, davon 6,5 VZÄ für die Aufstockung der Schulpsychologischen Beratung vor Ort an den staatlichen beruflichen Schulen. Quelle: Antwort des StMUK auf die schriftliche Landtagsanfrage "Jugendsozialarbeit an Schulen, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie an Bayerns Schulen" vom 31.01.2019, Drucksache 18/571 vom 26.04.2019, S.4f

lent (1 VZÄ) soll ab dem Schuljahr 2020/21 eingebracht werden, wonach im Folgenden die konkretisierte Darstellung des Bedarfs erfolgen soll.

3.1.1 Quantitative Aufgabenausweitung

Die weiterführende Etablierung der schulpsychologischen Beratung an beruflichen Schulen erfolgt im Rahmen einer quantitativen Aufgabenausweitung. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens wäre somit ein Ausbau des bisherigen "Status Quo", da gesetzliche Grundlagen und Anpassungen schulrechtlicher Verordnungen in Themenbereichen wie Nachteilsausgleich und Notenschutz in schulischen Leistungsfeststellungen, Inklusion in der beruflichen (Aus-)Bildung, schulisches Krisenmanagement oder schulische Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen, in den letzten Jahren zu einer Ausdifferenzierung und Erweiterung schulpsychologischer Aufgaben auch an beruflichen Schulen führten.⁹

Der Zuzug berufsschulpflichtiger Jugendlicher mit Fluchthintergrund (bzw. mit außereuropäischen Migrationshintergrund) der letzten Jahre führte zu zusätzlichen spezifischen Unterstützungsbedarfen an den aufnehmenden städtischen Berufsschulen. Unterrichtende Lehrkräfte sind in der täglichen Arbeit vielfach mit hohen emotionalen Belastungen der Schülerinnen und Schüler konfrontiert, hinzu kommen fehlende schulische Vorkenntnisse und unzureichende Sprachkenntnisse der Jugendlichen.

Schulpsychologie vor Ort ermöglicht in dieser Situation eine Entlastung der Lehrkräfte und Schulleitungen etwa durch Mitarbeit in der schulischen Krisenintervention bzw. im Krisenmanagement, der Bereitstellung von Angeboten zur Lehrersupervision (Einzel- oder Gruppensupervision) bzw. kollegialer Fallberatung sowie anlassbezogener schulinterner Fortbildungsangebote in der Schule.

3.1.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Für die Ausstattung der staatlichen wie kommunalen beruflichen Schulen in Bayern mit schulpsychologischer Beratung vor Ort, werden durch den Freistaat Bayern auf Antrag Lehrpersonalzuschüsse übernommen. Dechulpsychologinnen und Schulpsychologen wird gemäß der staatlichen Vorgaben für 458 Schülerinnen und Schüler eine Lehrerwochenstunde Beratungszeit zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage der Gesamtanzahl von 43.510 Schülerinnen und Schüler an städtischen beruflichen Schulen, für welche im Schuljahr 2018/19 ein dezentrales schulpsychologisches Beratungsangebot eingerichtet wurde, konnten 95 Lehrerwochenstunden (3,95 VZÄ) für schulpsychologische Beratung an städtischen beruflichen Schulen vergeben werden.

vgl. z.B. Art. 41 BayEUG (Schulpflicht), Art. 88 BayEUG (schulische Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen), Art. 52 BayEUG i.V.m. §31ff BaySchO (Nachteilsausgleich und Notenschutz) oder KMBek zur Krisenintervention vom 10.07.2013
 KMS VI.5-BP9020.10/8/4 "Schulpsychologische Betreuung an beruflichen Schulen; Personal der Landeshauptstadt München" vom 24.09.2018

Zur Unterstützung der Arbeit der Lehrkräfte in Berufsintegrationsklassen (BI-Klassen) an kommunalen Berufsschulen werden durch den Freistaat Bayern auf Antrag zusätzliche schulpsychologische Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der zusätzlichen Lehrerwochenstunden pro Schulpsychologin bzw. Schulpsychologen bemisst sich gem. staatlicher Vorgaben auf Grundlage der Anzahl zu betreuender Berufsintegrationsklassen. Im Schuljahr 2018/19 wurden insgesamt 4,5 Jahreswochenstunden durch den Staat gewährt.

Insgesamt wurden für das Schuljahr 2018/19 Lehrpersonalzuschüsse für 99,5 Lehrerwochenstunden bzw. Anrechnungsstunden¹¹ gewährt. Dies entspricht einem Umfang von 4,14 VZÄ.

Die staatlichen Kapazitäten wurden im Schuljahr 2018/19 erstmals durch die im Beschluss mit der Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/V 08575 gewährten Poolstunden im Umfang von 48 LWStd., d.h. 2,00 VZÄ, bedarfsgerecht ergänzt.¹²

3.1.1.2 Zusätzlicher Bedarf

Mit Beschluss vom 05.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08575 wurden 2018 bereits zwei Stellen eingerichtet. Die 3. Stelle soll nun eingerichtet werden.

Der geltend gemachte Bedarf wird dabei auf 24 LWStd., d.h. 1,00 VZÄ dauerhaft für den Start zum Schuljahr 2020/21 beziffert.

| Zeitraum | Funktions- | VZÄ/LW | Einwertung | Mittelbedarf jährlich |
|---------------------------------|---|---------|--------------|-----------------------|
| | bezeichnung | Std. | Beamte/Tarif | Beamte/Tarif |
| Unbefristet ab 01.01.2020 | Schulpsychologin/Sc hulpsychologe bzw. Master-/ Diplompsy- chologin/-psycholo- ge | 1,00/24 | A14/ E 14 | 75.700 €/94.380 € |

Die Kosten für das Lehrpersonal bzw. die Vollzeitäquivalente werden im Modellversuch entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung (QE3: 27 LWStd., QE4: 24 LWStd. entsprechend einem Vollzeitäquivalent) und nach den üblichen Regelsätzen vom StMBK ermittelt.

3.1.1.3 Bemessungsgrundlage¹³

Folgende Berechnung wurde herangezogen, um den Bedarf rechnerisch zu ermitteln:

¹¹ In den staatlichen Schreiben werden die Zeitressourcen als "Anrechnungsstunden" bezeichnet. Dies ist mit dem Begriff Lehrerwochenstunden gleichzusetzen

vgl. BV 14-20/V 08575 vom 26.07.2017; Hinweis: für die genannten städtischen Poolstunden wird derzeit kein LPZ gewährt
 die Bemessung ist den Ausführungen aus BV 14-20/V 08575 vom 26.07.2017, S. 10ff entnommen, einzelne Werte sind zur übersichtlicheren Darstellung gerundet und auf das Schuljahr 2018/19 angepasst

Grundlage der Bemessung ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) von 1973 "Beratung in Schule und Hochschule", der ein Verhältnis von einer Vollzeit-Schulpsychologin/einem Vollzeit-Schulpsychologen zu 5000 Schülerinnen und Schülern vorsieht.

Aus der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der städtischen beruflichen Schulen (im Schuljahr 2018/19 gerundet 50.000 Schülerinnen und Schüler) und der genannten KMK-Empfehlung (1:5000) ergibt sich ein <u>rechnerischer Bedarf</u> von 10 Vollzeitäquivalenten bzw. 240 rechnerischen Lehrerwochenstunden (bei einer Unterrichtspflichtzeit von 24 Unterrichtsstunden einer Lehrkraft).

Das <u>Betreuungsverhältnis</u> wird ermittelt aus dem Quotienten der Gesamtanzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler (50.000) und der rechnerischen Lehrerwochenstunden (240). Auf eine Lehrerwochenstunde fallen somit 208 zu betreuende Schülerinnen und Schüler (50.000 : 240 = 208).

Von den 240 rechnerischen Lehrerwochenstunden werden derzeit maximal 109 Lehrerwochenstunden (LWStd.) staatlich gefördert. Es verbleibt ein Rest von 131 Lehrerwochenstunden, welche durch die LH München bereitzustellen sind. Aus dem Quotienten der 131 Lehrerwochenstunden und der Unterrichtspflichtzeit ergeben sich 5,5 theoretisch notwendige VZÄ (131 : 24 = 5,5) bei einem Betreuungsverhältnis von 1:208.

Im Beschluss mit der Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/V 08575 vom 05.07.2017 wurden vorerst 72 LWStd., d.h. 3,00 VZÄ, für die schulpsychologische Betreuung der beruflichen Schulen vor Ort beantragt, wovon 2,00 VZÄ seit dem Schuljahr 2018/19 umgesetzt werden. Die verbleibenden 24 LWStd. d.h. 1,00 VZÄ, sollen für das Haushaltsjahr 2020 beantragt werden.

| | Anzahl Schüler (Oktoberstatistik 2016/17) | Betreuungsverhältnis | erforderliche JWST nach den Betreuungsverhältnis des Freistaats und der LHM | davon bereits finanziert | benötigtes Personal |
|-----------|---|----------------------|--|--------------------------------|---|
| Freistaat | 40078 | 1 JWST : 458 Schüler | 49.978 : 458 = 109 JWST | 98 JWST* | 240 – 98 = 142 JWST 142 JWST / 24 UPZ** = 5,92 VZ Ä |
| LHM | - 49978 - | 1 JWST : 208 Schüler | 49.978 : 208 = 240 JWST | , | für Schulpsychologie im Lehrdienst oder Master/Diplom Psychologie |

^{*} Die staatlichen Stunden k\u00f6nnen nicht zu 100\u00d8 ausgesch\u00f6pft werden, da das staatliche Abrechnungsmodell nicht von der Gesamtsch\u00fclerzahl, sondern von der Sch\u00fclerzahl der Einzelschule ausgeht. Eine detaillierte Begr\u00fcndung finden Sie unter 3.1.
** UPZ = Unterrichtspflichtzeit einer Lehrerin / eines Lehrers

Quelle: Auszug aus der Personalbedarfsdarstellung Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/V 08575 vom 26.07.2017, S.11

Die beschriebenen Aufgaben bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahme kann nur dann erfüllt werden, wenn die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufga-

ben sind dahingehend so umfangreich, dass sie nicht von einer Lehrkraft zusätzlich bewältigt werden können und eine entsprechende Zuschaltung zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die einer methodischen Bemessung im klassischen Sinne nicht bzw. sehr schwer zugänglich gemacht werden können, weshalb eine summarische Aufwandsabschätzung auf Basis von Erfahrungswerten bzw. entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung als probates Mittel angesehen wird.

Akute Notsituationen (z.B. Suizidalität) mit hohem Handlungsdruck, die Übernahme und Erledigung definierter Aufgaben - hier insbesondere die Anfertigung schulpsychologischer Stellungnahmen bei Anträgen auf Nachteilsausgleich und Notenschutz in schulischen Leistungsfeststellungen gem. Bayerischer Schulordnung (BaySchO), die verpflichtende Mitgliedschaft im schulischen Krisenteam - sowie die Unterstützung der Schulen bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit inklusiven Bedarfen erfordern zum gegenwärtigen Zeitpunkt die zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen.

Ein überwiegender Teil der tätigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an städtischen beruflichen Schulen kann derzeit diese anfallenden Aufgaben nur unter der Ableistung von Mehrarbeit erfüllen.

3.1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Die Durchführung nachhaltiger präventiver Maßnahmen (z.B. Mobbingprävention) durch die Schulpsychologie, Beiträge zur pädagogischen Schul- und Unterrichtsentwicklung oder auch eine weitergehende Beratung von Schulleitungen und Lehrkräften (insbesondere Maßnahmen zur Lehrergesundheit) können ohne zeitliche Ressourcen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nicht umgesetzt werden.

Durch genannte Arbeitsfelder erlangen die an der Schule tätigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit der Zeit differenzierte Einblicke in die Gegebenheiten und Themen der Einzelschule. Diese können der Schule durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in geeigneter Weise zur eigenen Weiterentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Auf dieses Entwicklungspotential würde verzichtet werden.

Die Erledigung dieser quantitativen Aufgabenausweitung kann dahingehend nicht durch Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten vollzogen werden.

3.2 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen 39231100 erhöht sich dauerhaft um bis zu 94.380 €, davon sind bis zu 94.380 € dauerhaft zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|--|------------------------------------|----------|-----------|
| Summe zahlungswirksame Kosten | Jährlich ab 2020 bis zu 94.380, | | |
| davon: | | | |
| Personalauszahlungen (Zeile 9)* | Jährlich bis zu 94.380, | | |
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistun- gen (Zeile 11)** | | | |
| Transferauszahlungen (Zeile 12) | | | |
| Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) | | | |
| Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14) | | | |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente | 1,00 VZÄ (24 LWStd) | | |

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

4.2 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Referat für Bildung und Sport im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020; siehe Nr. 09 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Bildung und Sport.

^{*} Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

^{**} ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

5. Kontierungstabellen

5.1 Personalkosten

| Kosten für | Vortrags- ziffer | Antrags- ziffer | Fipo | Kostenstelle | Kostenart |
|----------------------------|---------------------|--------------------|------------------------------------|--------------|------------------|
| 1,00 VZÄ bei Berufsschulen | 4.1 | 1 | 2400.410.0000.3 2400.414.0000.5 | 19100000 | 601101 602000 |

6. Abstimmung

Die Stadtkämmerei sowie das Personal- und Organisationsreferat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und stimmen dieser ohne Einwände zu (siehe Anlage 1 und Anlage 2).

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

- 1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dauerhaft die Einrichtung von 1,00 Stellen und deren Besetzung zu veranlassen.
- Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 94.380 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.
- 3. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 30.280 € (40% des JMB).
- 4. Das Produktkostenbudget des Produkts Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen 39231100 erhöht sich dauerhaft um bis zu 94.380 €, davon sind bis zu 94.380 € dauerhaft zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
- 5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

<u>über die Stadtratsprotokolle</u> an das Direktorium - Dokumentationsstelle an die Stadtkämmerei an das Revisionsamt z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Berufliche Schulen

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An RBS GL 11 An RBS – GL 2 An RBS – GL 4 z. K.